

RS Vwgh 1992/4/30 92/02/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs4 lit a;

StVO 1960 §99 Abs1 lit b;

Rechtssatz

Allein die von der belBeh festgestellte Aussage des Besch über den Grund seiner Weigerung, sich zwecks Feststellung des Grades der Alkoholisierung dem Polizeiamtsarzt vorführen zu lassen, nämlich er habe es absurd gefunden, im Pyjama und ungekämmt seine Wohnung nochmals zu verlassen, rechtfertigt den Rückschluß auf die Vorsätzlichkeit seiner Weigerung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020101.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at